

ten Abgeordneten auf 14 Tage.<sup>16</sup> Sie gesteht dem Landtag auch kein Selbstversammlungs- und Selbstauflösungsrecht zu, erweitert aber aus demokratischer Sicht den Kreis, der dazu berechtigt ist. Während es unter der Konstitutionellen Verfassung von 1862 zum «ausschliesslichen Vorrecht» des Landesfürsten gehörte, den Landtag einzuberufen und aufzulösen, räumt Art. 48 Abs. 2 und 3 LV 1921 diese Möglichkeit den Stimmbürgern und den Gemeinden ein. So ist der Landtag «über begründetes, schriftliches Verlangen von wenigstens vierhundert<sup>17</sup> wahlberechtigten Landesbürgern oder über Gemeindeversammlungsbeschluss von mindestens drei Gemeinden [...] einzuberufen». Unter den gleichen Voraussetzungen «können 600<sup>18</sup> wahlberechtigte Landesbürger oder vier Gemeinden durch Gemeindeversammlungsbeschlüsse eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtages verlangen».

## § 25 WAHL ZUM LANDTAG

### I. Mandatsdauer

Die den Volksvertretern anvertraute Herrschaft bedarf nach demokratischem Verständnis in regelmässigen Zeitabständen erneuter Legitimation. Aus diesem Grund wird der Landtag auf bestimmte Zeit gewählt, die Mandatsdauer oder Legislaturperiode genannt wird.<sup>19</sup> Diese beträgt grundsätzlich vier Jahre,<sup>20</sup> findet aber ein vorzeitiges Ende, wenn der Landtag aufgelöst wird.<sup>21</sup> Die ordentlichen Landtagswahlen finden jeweils im Februar oder März jenes Kalenderjahres statt, in welches das Ende des vierten Jahres fällt.<sup>22</sup>

---

16 Siehe Art. 50 LV 1921.

17 In der derzeit geltenden Fassung: 1000 wahlberechtigte Landesbürger.

18 In der derzeit geltenden Fassung: 1500 wahlberechtigte Landesbürger.

19 Siehe hinten S. 481.

20 Es ist in diesem Zusammenhang auch von einem System der «festen Legislaturperiode» die Rede. Vgl. Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S. 483 Rz. 1486.

21 Vgl. Gerard Batliner, Parlament, S. 99 und Gregor Steger, Fürst und Landtag, S. 106.

22 Siehe Art. 47 LV.